Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 41

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 23003 — 1083/57

Bonn, den 30. November 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneut beschlossen. Sie ist als Anlage 2 beigefügt. Im übrigen hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54. Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Masseur", „Masseur und medizinischer Bademeister" oder „Krankengymnast" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur" oder „Krankengymnast" wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 9 bis 12) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 13) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 14) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister" wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie nach bestandener Prüfung als Masseur (§ 13) die praktische Tätigkeit nach § 15 abgeleistet haben.

(3) Die Erlaubnis kann in Ausnahmefällen auch Personen erteilt werden, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, wenn der Bundesminister des Innern nicht widerspricht. Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern versagt werden.

(4) Die Erlaubnis gilt auch außerhalb des Landes, in dem sie erteilt wurde.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der Bewerber vorher zu hören. Ist der Bewerber nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
3. der Inhaber der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie für Krankengymnastinnen.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 8), und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 14).

§ 8

Eine Lehranstalt ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. von einem geeigneten Arzt geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,
   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen besitzt und
3. einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist.

Geeignet für die Leitung der Lehranstalt für Massage ist nur ein Arzt, der über besondere Kenntnisse in der Massage und der physikalischen Therapie verfügt, geeignet für die Leitung einer Lehranstalt für Krankengymnastik ist nur ein Arzt, der über besondere Kenntnisse in der Krankengymnastik und der physikalischen Therapie verfügt.

III. Der Lehrgang

§ 9

(1) Bewerber um die Zulassung zum Besuch einer Lehranstalt für Massage haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) Bewerber um die Zulassung zum Besuch einer Lehranstalt für Krankengymnastik haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. eine Schulbildung, die mindestens der mittleren Reife entspricht,
3. eine mindestens halbjährige pflegerische Tätigkeit in einem Krankenhaus,
4. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(3) Von dem Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber bei der Stellung des Antrages zum Besuch der Lehranstalt mindestens fünf Jahre auf Grund einer Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur" oder „Masseur und medizinischer Bademeister" tätig war.

§ 10

(1) Der Lehrgang in der Massage dauert ein Jahr, der Lehrgang in der Krankengymnastik zwei Jahre.

(2) Die Dauer des Lehrganges in der Krankengymnastik wird um sechs Monate verkürzt für

1. Turn- und Sportlehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
2. Gymnastiklehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
3. Masseure mit einer Erlaubnis nach § 1.

§ 11

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien von nicht mehr als zwei Wochen für die Teilnehmer des Lehrgangs in der Massage, von nicht mehr als acht Wochen für die Teilnehmer des Lehrgangs in der Krankengymnastik,
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung von nicht mehr als sechs Wochen.

§ 12

(1) Der Lehrgang in der Massage muß folgende Lehrfächer umfassen:

1. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungsorgane, der Atmung, der Bauchorgane, des Kreislaufs und der Haut,
2. Krankheitslehre, soweit sie für die Ausübung der Massage erforderlich ist,
3. Lehre von der Massage (Zweck, Wirkung, Ausführung, Gegengründe, Gefahren),
4. praktische Ausführung der Massage und der einfachen aktiven Bewegungsübungen,
5. Grundlagen und Ausführung der Wärme- und Lichtbehandlung und der Schwachstrombehandlung ausschließlich der Elektrogymnastik, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Grundlagen und Ausführung medizinischer Bäder, sämtliche Badeanwendungen einschließlich der Kneippschen Verfahren, Grundbegriffe der Badeheilkunde,
7. medizinische Fußpflege,
8. Verbandlehre und Erste Hilfe,
9. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

Der Unterricht umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden.

(2) Der Lehrgang in der Krankengymnastik umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers,
2. Krankheitslehre, soweit sie für die Ausübung der Krankengymnastik erforderlich ist,
3. allgemeine Gymnastik und Sport,
4. Massage und krankengymnastische Technik,
5. Grundlagen und Ausführung der physikalischen Therapie einschließlich der Bäderbehandlung, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
6. Beschäftigungstherapie,
7. Verbandlehre und Erste Hilfe,
8. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).

(3) Neben dem Unterricht sind praktische Übungen durchzuführen.

§ 13

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Prüfungsordnungen für Masseure und für Krankengymnasten.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 14

(1) Die praktische Tätigkeit in der Massage und in der Krankengymnastik dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt abzuleisten und in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung zu beginnen.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Massage ist unter Aufsicht eines staatlich geprüften Masseurs abzuleisten. Sie kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer medizinischen Badeanstalt, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt ist, unter Aufsicht eines medizinischen Bademeisters abgeleistet werden.

(3) Die praktische Tätigkeit in der Krankengymnastik ist unter Aufsicht eines Krankengymnasten abzuleisten.

(4) Wird die praktische Tätigkeit länger als zwei Wochen unterbrochen, so muß die über diese Frist hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

§ 15

(1) Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister" führen wollen, müssen eine halbjährige praktische Tätigkeit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und eine einjährige praktische Tätigkeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ableisten.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

V. Zuständigkeiten

§ 16

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 und 18 Abs. 2 trifft die für den Wohnsitz des Berufsangehörigen zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 und 4 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, eine der in §§ 1 und 6 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister oder als Krankengymnast gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs mindestens acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, oder wer eine Prüfung an einer den staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastik gleichzuachtenden Lehranstalt abgelegt hat, erhält eine Erlaubnis nach § 1, falls er dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und falls kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs weniger als acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(4) Masseure, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung besitzen oder denen eine Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt ist, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast", wenn sie an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Krankengymnasten eine Sonderprüfung abgelegt haben und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Dies gilt nur für Bewerber, die sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung melden. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für diese Sonderprüfung.

§ 19

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung in der Massage oder in der Krankengymnastik wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1.

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg betr. das untere Heil- und Pflegepersonal vom 17. Dezember 1915 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg S. 129) hinsichtlich der Masseure,
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1923 betr. staatliche Prüfung von Masseuren (Amtsblatt Volkswohlfahrt S. 394),
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen vom 23. September 1935 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 278),
4. die Verordnung des Württembergischen Innenministers über die staatliche Prüfung von Massierern vom 7. Mai 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 37),
5. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Massierern (Massiererinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) vom 12. April 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289),
6. die Verordnung des Regierenden Bürgermeisters in Bremen über die staatliche Prüfung von Masseuren und Masseusen vom 21. Dezember 1938 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 231),
7. die Verordnung des Senats der Hansestadt Hamburg über die Ausbildung und Prüfung von Krankengymnastinnen vom 24. Februar 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9),
8. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Massage vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 162),
9. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Krankengymnastik und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 28. Januar 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39),
10. das Bremische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 4. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 77),
11. das Gesetz des Landes Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209),
12. das Bayerische Gesetz über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),
13. das Bremische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Gymnastikschulen vom 27. Mai 1952 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 39),
14. die Berliner Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Krankengymnasten vom 16. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1504).

Begründung

Die Zulassung zur Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten ist bisher in der Mehrzahl der Länder durch landesrechtliche Vorschriften geregelt, die unterschiedlichen Rechtscharakter tragen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird von den Gesundheitsverwaltungen der Länder und den Berufsverbänden gewünscht; sie ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG). Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 GG.

Von einem Teil der Berufsverbände wird die Forderung erhoben, die genannten Berufe zu einem Berufsstand zu vereinigen. Dieser Forderung haben ein anderer Teil der Berufsverbände, die medizinischen Gesellschaften und die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern, die Verbände der Badebetriebe und die Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft widersprochen. Der Vereinigung stehen folgende Bedenken entgegen:

Es ist bei der gesetzlichen Regelung neben den Berufen des Masseurs und des Krankengymnasten auch der Beruf des medizinischen Bademeisters zu berücksichtigen, der mit der Ausdehnung der Balneotherapie in der Nachkriegszeit eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat und dessen Ausübung in Bayern durch das Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 gesetzlich geregelt ist. Die Schaffung eines einheitlichen Berufsstandes, der die Tätigkeiten des Krankengymnasten, des Masseurs und des medizinischen Bademeisters umfaßt, begegnet schweren Bedenken und wird von keiner Seite vorgeschlagen. Kein Angehöriger dieses Berufs könnte die genannten drei Funktionen voll erfüllen, er könnte nur eine der Tätigkeiten im Hauptberuf und eine andere im Nebenberuf ausüben. Die Schaffung eines Einheitsberufs mit so umfassender Tätigkeit auf der Grundlage einer zweijährigen schulmäßigen Ausbildung muß dazu führen, daß ein ausgesprochener Nachwuchsmangel entsteht. Soll dem Einheitsberuf aber nur der Tätigkeitsbereich des Masseurs und des Krankengymnasten zugewiesen werden, dann wird neben diesem Beruf noch der Beruf des medizinischen Bademeisters bestehen, der nach dem Urteil aller Balneologen auch in der Massage ausgebildet sein muß. Die Ausbildung des medizinischen Bademeisters ist in Bayern auch bereits gesetzlich festgelegt; über diese Regelung kann nicht hinweggegangen werden. Die gesetzliche Regelung würde dann nicht mehr den Masseur, gegebenenfalls einschließlich des medizinischen Bademeisters, einerseits und den Krankengymnasten andererseits erfassen. Vielmehr würde der Masseur und Krankengymnast dem medizinischen Bademeister, der zugleich Massage ausübt, gegenübergestellt werden. Das würde praktisch zum Ausschluß der Blinden von dem Masseurberuf führen. Blinde sind erfahrungsgemäß für den Masseurberuf besonders geeignet.

Der Entwurf hält deshalb an der Regelung, wie sie in Bayern besteht, fest und sieht den Masseur und medizinischen Bademeister einerseits, den Krankengymnasten andererseits vor. Der Entwurf kommt jedoch den Wünschen der Masseure, in den Beruf der Krankengymnasten aufzusteigen, nach Möglichkeit entgegen in dem Bestreben, allen künftigen Entwicklungen freie Bahn zu geben und zu vermeiden, daß die gesetzliche Regelung die Weiterentwicklung hemmt oder in eine bestimmte Richtung zwingt. Deshalb soll auch die Regelung für diese einander nahestehenden Berufe in einem Gesetz erfolgen.

Der Entwurf beschränkt die gesetzliche Regelung auf die Zulassung zum Beruf unter einer bestimmten Berufsbezeichnung und ist der Forderung der Berufsverbände, die Berufsausübung durch Personen zu untersagen, die nicht die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben, nicht gefolgt. Eine klare gesetzliche Abgrenzung der Berufstätigkeiten hat sich nach sorgfältiger Prüfung als unmöglich erwiesen. Die Zulassung zum Beruf soll nur in dem Umfange beschränkt werden, der im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit unbedingt notwendig ist. Dazu ist der Schutz der Berufsbezeichnung weiterhin notwendig, da das hilfesuchende Publikum gewohnt ist, in den Trägern der bekannten Berufsbezeichnungen Personen zu sehen, denen es sich bedenkenlos anvertrauen kann. Es läßt sich aber kein Nachweis darüber führen, daß darüber hinausgehende, die Zulassung zur beruflichen Tätigkeit einschränkende Bestimmungen notwendig sind, um Gefahren für die Volksgesundheit abzuwehren.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates Berlin, den 9. November 1956

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 10. Oktober 1956 — 4 — 23003 — 1912/56 V — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Außerdem nimmt der Bundesrat abschließend noch wie folgt Stellung:

In dem vorgelegten Gesetzentwurf und den Gesetzentwürfen über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz) und über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin werden gleichartige Berufsfragen von verwandten Heilberufen geregelt. Eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen kehrt daher in allen diesen Gesetzentwürfen wörtlich wieder. In zwei Gesetzentwürfen sind außerdem bereits mehrere Heilberufe gemeinsam behandelt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Zusammenfassung aller dieser Gesetze in einem Gesetz zweckmäßig wäre. Dies ist um so eher möglich, als nach seinen Vorschlägen aus allen drei Gesetzentwürfen zahlreiche Einzelbestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung herausgenommen werden und der künftigen Regelung in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten bleiben sollen, wohin sie systematisch gehören. Die in den drei Gesetzentwürfen danach verbleibenden Vorschriften behandeln einen sachlich zusammenhängenden Komplex. Ihre Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz trägt zur Übersichtlichkeit des Rechtsgebietes bei und dient damit der mit Recht immer wieder geforderten Gesetzesbereinigung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Sieveking

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Bedenken dagegen, daß der Entwurf keine Beschränkung auf die zu Heilzwecken tätigen Masseure vornimmt (Artikel 74 Nr. 19 GG), können nur unter der Voraussetzung zurückgestellt werden, daß entsprechend der bisherigen Praxis unter den Begriff „Masseure" nur solche Personen fallen, die ihren Beruf zu Heilzwecken ausüben, nicht aber solche Masseure, die ausschließlich auf anderem Gebiet (z. B. als Sportmasseure) tätig sind.

2. **Zu § 2**

a) Absatz 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen."

Begründung

Die Erteilung einer Erlaubnis an Personen, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, ist nicht so bedeutungsvoll, daß die Vorlage jedes einzelnen Falles an den Bundesminister des Innern erforderlich erschiene. Das vorgesehene umständliche Verfahren wird vermieden, ohne daß die einheitliche Handhabung in den Ländern leidet, wenn der Bundesminister des Innern die Länder darüber unterrichtet, in welchen ausländischen Staaten die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Es erscheint im übrigen angebracht, die vorgesehene Regelung auch auf Personen zu erstrekken, die ihre Ausbildung in der sowjetischen Besatzungszone erworben haben.

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Bestimmung erscheint überflüssig, da Verwaltungsakte einer Landesbehörde grundsätzlich auch in anderen Bundesländern wirksam sind, wenn keine gesetzliche Beschränkung besteht.

Diese Vorschrift ist auch rechtlich bedenklich; aus dem Fehlen entsprechender Bestimmungen in anderen Gesetzen könnte der falsche Schluß gezogen werden, daß dort Verwaltungsakte einer Landesbehörde nicht über das Gebiet des betreffenden Landes hinaus gelten.

3. **Zu § 8**

§ 8 ist zu streichen.

Begründung

Für diese Bestimmung fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einrichtung der fraglichen Schulen und Lehranstalten gehört vielmehr zur ausschließlichen Kompetenz der Länder.

4. **Zu § 9**

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

In der vorliegenden Form sind diese Vorschriften durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt (vgl. Stellungnahme zu § 8). Es wäre aber zulässig, die in ihnen aufgestellten Voraussetzungen als Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu normieren.

5. **Zu §§ 10 bis 12**

Die §§ 10 bis 12 sind zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu § 9 (lfd. Nr. 4).

Von den in den §§ 10 bis 12 behandelten Detailfragen sollte das Gesetz entlastet werden. Ihre Übernahme in die nach § 13 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung, wohin sie auch systematisch gehören, würde es zudem gestatten, die Regelung beweglicher zu gestalten.

6. **Zu § 13**

Absatz 2 ist an dieser Stelle zu streichen und nach § 15 unter der neuen Überschrift

„IV a. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen"

als neuer § 15 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 15 a

Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Masseure und für Krankengymnasten sowie Bestimmungen über die praktische Tätigkeit der Masseure und medizinischen Bademeister."

Begründung

Die Änderung empfiehlt sich aus Gründen der Gesetzessystematik.

7. **Zu § 14**

§ 14 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 14

Die praktische Tätigkeit in der Massage und in der Krankengymnastik dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt unter Aufsicht eines geprüften Masseurs oder eines Krankengymnasten abzuleisten. Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer medizinischen Badeanstalt, die zur

Annahme von Praktikanten ermächtigt ist, unter Aufsicht eines medizinischen Bademeisters abgeleistet werden."

Begründung

Vgl. Absatz 2 der Begründung zu den §§ 10 bis 12 (lfd. Nr. 5).

8. **Zu § 15**

§ 15 ist wie folgt neu zu fassen:

‚§ 15

Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister" führen wollen, müssen eine halbjährige praktische Tätigkeit in der Massage nach § 14 Satz 1 und 2 und eine einjährige praktische Tätigkeit nach § 14 Satz 3 ableisten.'

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

9. **Zu § 16**

a) Absatz 3 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(3) Die Entscheidungen nach § 7 und § 14 Satz 2 trifft . . . .".

Begründung

Die Änderungen sind sachlich gebotene Ergänzungen bzw. eine Folge der Neufassung des § 14 (vgl. lfd. Nr. 7).

b) Absatz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde."

Begründung

Die Dispositionsfreiheit der Länder für die Regelung der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden sollte grundsätzlich durch Bundesgesetze nicht eingeschränkt werden. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Atomgesetzes — Drucksache 3026 der 2. Wahlperiode —.

10. **Zu § 21**

a) In Satz 2 sind die Worte „alle entgegenstehenden Vorschriften" und das Wort „insbesondere" zu streichen.

Begründung

Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, empfiehlt es sich, die aufzuhebenden Vorschriften im Gesetz abschließend zu nennen. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes — Drucksache 2923 der 2. Wahlperiode S. 18 lfd. Nr. 12 —.

b) Der Bundesrat nimmt noch wie folgt Stellung:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die übrigen Vorschriften des Entwurfs, insbesondere soweit sie Verweisungen enthalten, den Streichungen der §§ 8, 9 und 12 des Entwurfs anzupassen. Ferner ist bei § 19 zu berücksichtigen, daß dem Bund zur Aufhebung der dort aufgeführten Vorschriften die Gesetzgebungskompetenz insoweit fehlt, als in ihnen die gleiche Materie geregelt ist wie in den unter lfd. Nr. 3, 4 und 5 gestrichenen Vorschriften.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung kann nicht der Auffassung des Bundesrates beipflichten, daß es zweckmäßig wäre,

den Entwurf eines Krankenpflegegesetzes,

den Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin und

den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

in einem Gesetz zusammenzufassen. Es trifft nicht zu, daß die vorgeschlagene Zusammenfassung der Übersichtlichkeit des zu regelnden Rechtsgebietes und der Gesetzesbereinigung dienen würde.

Die genannten Gesetze regeln die Berufszulassung für sechs verschiedene Berufe. Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin regelt außerdem die für die medizinisch-technische Assistentin schon während der praktischen Ausbildung bestehende Möglichkeit der beruflichen Spezialisierung. Die genannten Gesetze berücksichtigen dabei, daß die Aufgaben der einzelnen Berufe und Berufszweige und ihre Stellung auf dem Gebiete des Heilwesens verschieden sind. Sie sehen ferner eine Anzahl von Übergangsvorschriften vor. Auch ein Gesetz, daß die drei vorliegenden Gesetze zusammenfassen würde, müßte entsprechende Einzelregelungen enthalten. Es würde daher unübersichtlich und schwer verständlich werden. Dies gilt auch dann, wenn gemäß dem Vorschlage des Bundesrates die Bestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung den künftigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen überlassen würden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zusammenfassung würde überdies eine grundlegende Überarbeitung der drei Entwürfe erforderlich machen und die vorgesehene bundeseinheitliche Neuordnung damit weiter verzögern. Diese weitere Verzögerung aber erscheint nicht tragbar.

Zu Nr. 1

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG nur auf die heilberuflich tätigen Masseure erstreckt. Sie hält eine ausdrückliche Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf diese Masseure für entbehrlich, da nach ihrer Kenntnis Masseure nicht ausschließlich auf anderen Gebieten, z. B. als Sportmasseure, tätig sind. Auch Sportmasseure werden immer neben der Sportmassage in geringerem oder größerem Umfange die Massage zu Heil- oder Vorbeugungszwecken betreiben.

Den Änderungsvorschlägen zu den Nr. 2 b), 6, 7, 8, 9 a), 9 b) und 10 a) wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. 2 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt oder versagt werden."

Die im außerpolitischen Interesse notwendige Einheitlichkeit der Handhabung der Vorschrift des Absatzes 2 kann erfahrungsgemäß nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, sondern nur durch die Einschaltung des Bundesministers des Innern im Einzelfall erreicht werden.

Zu Nr. 3 bis 5

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung kann die Auffassung des Bundesrates nicht teilen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben der Regelung der eigentlichen Erlaubniserteilung für die Berufsausübung lediglich die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen näher bezeichnet, die von dem Bewerber erfüllt sein müssen, um die Berufsausübungserlaubnis zu erhalten. In allen diesen Bestimmungen dürfte keine gesetzliche Regelung der Materie „Ausbildungs- und Schulwesen" erblickt werden können, sondern nur eine gesetzliche Normierung von tatsächlichen Voraussetzungen, an die der Bundesgesetzgeber die Rechtsfolge der Zulassung knüpft, für die er kompetent ist. § 8 behandelt nicht die „Einrichtung" der fraglichen Schulen und Lehranstalten, sondern definiert den in § 7 verwendeten Begriff „geeignet". Eine derartige Normierung von tatbestandlichen Sachvoraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber mag zwar indirekt bewirken, daß die Länder die Lehrgänge und Lehrpläne normgerecht werden gestalten müssen. Reflexwirkungen solcher Art sind aber der Gesetzgebungspraxis nicht unbekannt und gerade auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Zulassungswesens nicht zu vermeiden. Auch dort, wo sich der Bund bei Zulassungsregelungen auf ein traditionelles, weitgehend einheitliches Ausbildungswesen (Universität) stützt, kann er gleichwohl einer gewissen Ingerenz auf das Studien- und Ausbildungswesen nicht entraten (vgl. z. B. die Bestallungsordnung für Ärzte und die Prüfungsordnung für Zahnärzte).

Die Bundesregierung würde keine Bedenken haben, die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu übernehmen, falls der Bundestag eine solche Regelung für zweckmäßig halten sollte.

Zu Nr. 10 b)

Die Bundesregierung kann die in Satz 2 dieses Vorschlages vertretene Auffassung nicht teilen. Wegen der Begründung wird auf die Stellungnahme zu den Nr. 3 bis 5 verwiesen.